



Tier im Recht transparent

Mehr Informationen zu Tier im Recht und vielen weiteren Themen rund um die Heimtierhaltung finden Sie im Praxisratgeber «Tier im Recht transparent» der Stiftung für das Tier im Recht (TIR), Schulthess Verlag, 2008.

Auf rund 600 Seiten werden alle wichtigen Rechtsfragen von der Anschaffung eines Heimtieres bis über seinen Tod hinaus sachlich und leicht verständlich beantwortet. Der Ratgeber enthält zudem unzählige Tipps zum richtigen Vorgehen bei Tierproblemen und zur Vermeidung von Konflikten mit Vertragspartnern, Nachbarn und Behörden sowie einen umfassenden Infoteil mit Musterformularen, hilfreichen Adressen und Links.

Für 49.– Franken erhältlich

- im Buchhandel
- bei der TIR unter Tel. 043 443 06 43 oder info@tierimrecht.org
- bei der Qualipet AG, in allen Filialen oder über den Versand
www.qualipet.ch
Qualipet-Best.-Nr. F21113851



Foto: fotolia.de/Symbolbild

Was ist zu tun, wenn man ein Tier findet?

Jedes Jahr werden in der Schweiz tausende von Heimtieren vermisst. Sie reissen aus, verirren sich oder fallen dem Strassenverkehr zum Opfer. Zurück bleiben traurige Halter, die meistens verzweifelt nach ihrem Tier suchen. Die Chancen, dass dieses wieder auftaucht, stehen dennoch nicht schlecht. Damit es zu einem Happy End kommt, müssen aber sowohl der Halter als auch der Finder eines Tieres bestimmten gesetzlichen Pflichten nachkommen.

Text: Alexandra Spring und Michelle Richner

Ein Tier, das verloren geht oder seinem Eigentümer entlaufen ist und anschliessend einer anderen Person zuläuft beziehungsweise von ihr gefunden wird, bezeichnet man als Findeltier. Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) schreibt vor, was der Finder in einem solchen Fall zu tun hat: Ist ihm der Eigentümer des Tieres bekannt, muss er diesen direkt benachrichtigen. Kennt er ihn hingegen nicht, ist der Fund der kantonalen Meldestelle anzuzeigen. Die seit 2004 von Gesetzes wegen zwingend vorgeschriebenen Stellen wurden allerdings nicht einheitlich eingerichtet; häufig sind sie der Kantonspolizei angegliedert. Nicht selten übernimmt auch der kantonale Veterinärdienst oder eine Tierschutzorganisation die entsprechende Aufgabe.

Tiere halten sich jedoch nicht an geografische Grenzen. Eine entlaufene Katze, die auf ihren Streifzügen in ei-

nen anderen Kanton gelangt, würde über die kantonale Meldestelle nicht mehr gefunden werden. Aus diesem Grund gibt es verschiedene nationale Tiermeldesysteme, die die Datenbanken einiger Kantone verwalten, wie etwa die Schweizerische Tiermeldezentrale (STMZ), die unter www.stmz.ch oder 0848 357 358 gesamtschweizerisch sämtliche Fundmeldungen entgegennimmt. Mit einer Umkreissuche nimmt sie dann unabhängig von Kantonsgrenzen einen Abgleich aller vermissten und gefundenen Tiere vor. Auf diese Weise kann schnell herausgefunden werden, ob eine Katze bereits als vermisst gemeldet wurde. Trifft dies zu, informiert die STMZ unverzüglich sowohl den Eigentümer als auch den Finder des Tieres. Andernfalls meldet sie den Tierfund der zuständigen kantonalen Meldestelle und übernimmt so die Anzeigepflicht stellvertretend für den Finder.

Unterlassung der Fundmeldung ist strafbar

Die Meldung einer entlaufenen oder gefundenen Katze kann per Internet, Fax, Telefon oder Post erfolgen. Mel-

deformulare finden sich unter anderem auf den Websites der kantonalen Meldestellen oder auf den Polizeiposten. Der Fund ist so schnell wie möglich anzuzeigen, am besten noch am selben Tag. Meistens macht sich der Halter grosse Sorgen um sein geliebtes Tier und ist sehr froh darüber, baldmöglichst zu erfahren, dass dieses gefunden wurde. Unterlässt der Finder die Fundmeldung, verstösst er nicht nur gegen seine gesetzliche Finderpflicht, sondern macht sich darüber hinaus sogar strafbar.

Tiergerechte Unterkunft und Pflege

Neben der Meldung des Fundes bei der kantonalen Meldestelle gehören zu den Finderpflichten ebenso das Unterbringen und Versorgen des Tieres gemäss den Grundsätzen des Tierschutzrechts. Kann der Finder die Katze selber artgerecht halten, darf er sie selbstverständlich bei sich zu Hause betreuen. Hierzu gehören aber nicht nur die Fütterung und Pflege, sondern auch die allenfalls notwendige tierärztliche Versorgung. Wer sich nicht selber um ein Findeltier kümmern kann oder will, hat die Möglichkeit, dieses in einem Tierheim abzugeben – was die Anzeige des Fundes allerdings nicht ersetzt. Falls sich das Tierheim aber bereit erklärt, die Meldung selbst vorzunehmen, sollte der Finder sich eine schriftliche Bestätigung ausstellen lassen als Beleg für die Erfüllung seiner Anzeigepflicht. Lässt sich der Eigentümer eines Findeltieres nicht eruieren, kann das Tierheim das Tier nach zwei Monaten definitiv weitervermitteln.

Eigentumsübergang nach zwei Monaten

Ein Findeltier gehört selbstverständlich nicht automatisch dem Finder. Erst wenn der ursprüngliche Eigentümer während zwei Monaten nicht ausfindig gemacht werden kann, geht das Eigentum an der Katze auf den Finder über. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass er den Fund korrekt gemeldet und das Tier in der Zwischenzeit tiergerecht betreut hat. Nicht bei allen Tieren wird der Finder aber gleich schnell Eigentümer. Die kurze Frist von zwei Monaten seit der Anzeige bei der kantonalen Meldestelle gilt nur für Heimtiere, also solche Tiere, die ausschliesslich aus emotionalen Überlegungen und im häuslichen Bereich gehalten werden. Bei Nutz-, Sport- oder Zuchttieren, die ganz oder zumindest teilweise aus finanziellen Motiven gehalten werden, ist die Frist für den Eigentumsübergang mit fünf Jahren wesentlich länger.

Tierhaltung bedeutet Verantwortung

Gemäss Tierschutzgesetz ist ein Halter für das Wohlergehen seiner Katze verantwortlich. Unter anderem darf er sie nicht vernachlässigen und muss er das Tier suchen beziehungsweise den Verlust innert angemessener Zeit

bei der kantonalen Meldestelle anzeigen, wenn sie ihm entläuft. Weil der Tierhalter ausserdem zur angemessenen Nahrung und Pflege seines Tieres verpflichtet ist, hat er auch für die Kosten der Unterbringung, Fütterung und allfälligen tierärztlichen Versorgung seines Tieres beim Finder aufzukommen. Er schuldet diesem darüber hinaus einen Finderlohn, der in der Regel rund zehn Prozent des materiellen Werts des Tieres beträgt.

Dank Chip schneller zum Eigentümer zurück

Um beim plötzlichen Verschwinden eines Tieres gewappnet zu sein, empfiehlt es sich, dieses periodisch zu fotografieren und seine äusserlichen, sich womöglich verändernden Merkmale festzuhalten. Diese Fotos sind dann auch gleich zur Hand, wenn es gilt, Bilder des vermissten Tieres im Quartier aufzuhängen oder ins Internet zu stellen. Auch die seit 2007 bestehende gesamtschweizerische Chippflicht für Hunde trägt zu einer erleichterten Rückführung eines vermissten Tieres bei. Hunde, aber auch Katzen, die immer häufiger ebenfalls auf diese Weise gekennzeichnet werden, sollten stets mit einem entsprechenden Lesegerät kontrolliert werden. Über die Identifikationsnummer kann der Eigentümer eines gechippten Tieres sofort festgestellt werden. Neben Tierheimen und Tierärzten verfügt teilweise auch die Polizei über solche Lesegeräte. 🐾



Michelle Richner,
juristische Mitarbeiterin TIR.



Alexandra Spring,
juristische Mitarbeiterin TIR.

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) setzt sich seit vielen Jahren beharrlich für einen besseren Schutz der Tiere in Recht und Gesellschaft ein. Mit ihrem umfangreichen Dienstleistungsangebot und ihrer rechtspolitischen Grundlagenarbeit hat sich die TIR als Kompetenzzentrum zu Fragen rund um das Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten oder ihre Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

Stiftung für das Tier im Recht
Postfach 2371, 8033 Zürich
Tel. 043 443 06 43
www.tierimrecht.org
Spendenkonto (Post): 87-700700-7

STIFTUNG FÜR DAS
TIER IM RECHT

EXPERTEN BEANTWORTEN IHRE FRAGEN

Im «TIR – Die Katze im Recht» beantworten die Expertinnen und Experten der TIR Ihre Rechtsfragen. Wenn Sie Fragen zum Thema haben, liebe Leserinnen und Leser, dann schreiben Sie uns an folgende Adresse: leserforum@katzenmagazin.ch